



Forstamt Kusel | Trierer Str. 106 | 66869 Kusel

Frau Beate Graff

Fachbereich 2 Natürliche Lebengrundlagen und Bauen

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Bergstraße 2

67752 Wolfstein

Per E-Mail an:

bauleitplanung@vg-lw.de

Forstamt Kusel

Trierer Str. 106

66869 Kusel

Telefon 06381 - 920730

Telefax 06381 - 920733

Forstamt.Kusel@wald-rlp.de

www.kusel.wald-rlp.de

04.09.2024

Mein Aktenzeichen
63 101

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
07.08.2024
FB2/610-13/
036/0010.006

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lukas Wilhelm
lukas.wilhelm@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06381 - 920742
06381 - 920733

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-
Freiflächenanlage „Hinterster Schwannenbergl“ der Ortsgemeinde
Hefersweiler auf der Gemarkung Hefersweiler**

**Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belangen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hefersweiler hat am 20.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterster Schwannenbergl“ beschlossen. Hierzu sind die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch durchzuführen.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 haben Sie uns über das Vorhaben der Ortsgemeinde Hefersweiler informiert und um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Begründung des Bebauungsplanes und der ergänzenden Planzeichnung, sowie einer Ortsbesichtigung nimmt das Forstamt Kusel als Untere Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:



Situationsbeschreibung:

Innerhalb des Landkreises Kusel ist in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Hefersweiler auf einer Fläche von circa 15 ha, auf zwei Teilbereiche aufgeteilt, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Ein dritter Teilbereich wird zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen definiert. Der gesamte Geltungsbereich umfasst circa 21 ha.

Der Geltungsbereich von TB1 umfasst die Flurstücke 634 tlw., 635 tlw., 636, 695, 703, 704, 705/2 tlw., 706 und 707 der Flur 0 in der Gemarkung Hefersweiler mit einer Gesamtfläche von ca. 6,2 ha.

Der Geltungsbereich von TB2 umfasst die Flurstücke 628, 629, 630, 639, 640 tlw., 642, 643 und 643/1 der Gemarkung Hefersweiler mit einer Gesamtfläche von ca. 9,2 ha.

TB3 umfasst einzig das Flurstück 248 der Flur 0 in der Gemarkung Berzweiler mit einer Fläche von ca. 5,5 ha. Der TB3 wird im nachfolgenden nicht näher betrachtet, da keine forstlichen Belange berührt werden.

Das auf einer Kuppe und deren Oberhängen liegende Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und liegt innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse nach § 3 Abs. 7 EEG 2023.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft und wird über einen Wirtschaftsweg ausgehend von der L382 erschlossen. Die genaue Beschreibung der angrenzenden Wälder ist der beigefügten Checkliste zu entnehmen. Die Lage ist aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen klar erkenntlich.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Form bestehen keine Bedenken unter der Berücksichtigung folgender Hinweise:

Abstand PV-Anlage zu Wald:

Schließt die PV-Anlage im Plangebiet räumlich an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern zu allen Waldrändern einzuhalten.

Im Geltungsbereich ist von waldrandnahen Nadelbäumen ein Abstand von mindestens 35 Metern zum Wald einzuhalten.

Der Zaun ist als bauliche Anlage ein integraler Bestandteil der PV-Anlage.

Daher ist der Abstand zwischen Wald und PV-Anlage als Abstand zwischen dem Waldrand und dem Zaun der PV-Anlage zu verstehen. Die in den Planunterlagen erwähnten Abstände zwischen Wald und geplanter PV-Anlage sind daher derzeit teilweise zu gering geplant und müssen angepasst werden.

Zur Absicherung der Risiken kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Entschädigungszahlung für Erschwernisse der Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei der Holzernte) aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer geregelt oder durch schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers abgesichert werden.

Die genaue Erläuterung des Abstandes zwischen Wald und PV-Anlage ist den Checklisten zu entnehmen und in der Karte ersichtlich eingezeichnet.

Umwandlung (Rodung) von Wald in eine andere Bodennutzungsart:

Da dem Wald im öffentlichen Interesse zur Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen eine besondere Bedeutung zukommt, ist eine Waldumwandlung zugunsten anderer Nutzungen zu vermeiden.

Soll nach § 14 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das zuständige Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen.

Die Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Kusel, weil Bebauungspläne insoweit keine Konzentrationswirkung besitzen.

Der schriftliche Antrag auf Rodung (Umwandlung) ist beim zuständigen Forstamt Kusel zustellen.

Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, zum Beispiel Baugenehmigungen oder Vorhabengenehmigungen nach dem Baugesetz, für das Vorhaben vorliegen im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz 4 LWaldG.

Regelungen zum waldrechtlichen Ausgleich:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch das Roden von Wald erfolgen vorrangig durch Ersatzaufforstung. Eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist nur nach Abstimmung mit dem Forstamt Kusel möglich.

Für eine dauerhafte Waldumwandlung ist nach § 14 LWaldG ein Ausgleich zu fordern.

Aufgrund des Schreibens des Staatssekretär Herrn Dr. Griesse des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten vom 9. Oktober 2014 „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement/Anwendung des § 14 Absatz 2 LWaldG“ wird der waldrechtliche Ausgleich geregelt.

Der Waldrechtliche Ausgleich kann grundsätzlich erreicht werden durch:

- Aufwertung bestehender Waldbestände
- vorlaufende Waldneuanlagen
- Ersatzaufforstungen
- Walderhaltungsabgabe

Die Auswahl des waldrechtlichen Ausgleichsinstrumentes ist in Abhängigkeit vom Bewaldungsanteil des jeweiligen Kreisgebietes grundsätzlich zu wählen:

- a. in Landkreisen mit einem Waldanteil von **unter 35 %** ist grundsätzlich der Nachweis einer Ersatzaufforstung bzw. nachrangig eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen.
- b. in Landkreisen mit einem Waldanteil von **mindestens 35 %** ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen. Ersatzaufforstungen sind nur in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde zu fordern. Die Walderhaltungsabgabe ist nach wie vor subsidär in den Fällen zu entrichten, in denen eine Ersatzaufforstung nicht nachgewiesen ist.
- c. **Der Waldanteil im Landkreis Kusel beträgt 35,2 %**
- d. **Mit Schreiben der Oberen Forstbehörde vom 27.10.2016 wurde dem Forstamt Kusel eine Ausnahmegenehmigung erteilt, im jeweiligen Einzelfall auch Ersatzaufforstungen als waldrechtlichen Ausgleich zu fordern, soweit keine belastbaren Gegenvorstellungen der fachlich berührten Behörden bestehen.**

Kompensationsmaßnahmen im Wald sind mit dem Forstamt abzustimmen. Der Antragsteller der Waldrodung kann eine waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Sinne der vorgenannten Punkte erbringen.

Begründung:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, die am 27. September 2023 in Kraft getreten ist, sowie durch das erläuternde Schreiben vom 7. November 2023 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau geregelt. In dem Schreiben wird das Ziel der Abstandsregelung mit einem möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb von PV-Freiflächenanlagen begründet.

Vor diesem Hintergrund soll durch die nachfolgend definierten Abstände eine Verschattung der Anlage vermieden werden.

Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen bei östlicher oder westlicher Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage mit der dreifachen Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei nördlich angrenzenden Waldflächen auf 30 m, bei südlich angrenzenden Waldflächen auf 180 m.

Unter Berücksichtigung und nach Ermessen der örtlichen Situation kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Mit der Abstandsregelung wird der Forderung entsprochen, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase von PV-Freiflächenanlagen eine Inanspruchnahme des angrenzenden Waldes mit seinen naturschutzfachlich wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.

§ 1 (1) des LWaldG besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.

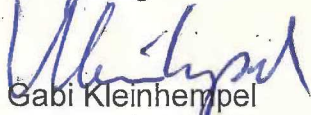
Der Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt. Angesichts des Klimawandels und der globalen Erwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl als CO₂-Speicher, Temperatursenke, Wasserrückhalt und -speicher sowie Rückzugsraum für Lebewesen. Der Schutz des Waldbodens ist dafür ebenfalls unerlässlich.

§ 14 (1) des LWaldG besagt, dass Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden darf (Umwandlung).

Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Hefersweiler ist entlang der Waldränder ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Zu Waldrand nahen Nadelbäumen ist ein Abstand von mindestens 35 Metern zu wahren.

Änderungen der Bodennutzungsart bedürfen einer waldrechtlichen Genehmigung (Umwandlungsgenehmigung) durch das zuständige Forstamt Kusel.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Gabi Kleinhempel
(Forstamtsleiterin)

Anlage: I. Checkliste
II. Karte mit eingezeichneten Abständen
III. Haftungsverzichtserklärung

Muster

Für die forstbehördliche Stellungnahme

Im Bauleitplanverfahren/ bauaufsichtlichen Verfahren

Az. Bauleitplanverfahren: 63 101 PV-Hefersweiler

Az. VG-LW: FB2/610-13/036/0010.006

Gemeinde: Hefersweiler

Oder

Az. Bauantrag: , Datum: 07.08.2024

Fläche Gemarkung: Hefersweiler, Flur: 0, Nr.: 628, 629, 630, 634, 635, 636, 639, 640, 642, 643, 643/1, 695, 703, 704, 705/2, 706, 707

(1) Beschreibung der Art der Nutzung der im Bauleitplan für eine Bebauung vorgesehenen Grundflächen / des geplanten Bauvorhabens und des Außengeländes:

Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

(Angaben zu im Außenbereich geplanten Freizeitanlagen, z. B. Kinderspielgeräten)

(2) Art und Stabilität der Bestockung der angrenzenden Waldflächen Flurstk. 677, 655, 654, 652, 651, 641, 650, 619, 622, 626, 632; Gem. Relsberg, Flur 0, Flurstk.: 2266, 2267, 2345, 2349

a. Baumart/en:

(Hauptbaumart/en, sonstige Baumarten, Einzelbäume, Mischungsverhältnis)

Eiche, Hainbuche, Buche, Kiefer, Lärche, Douglasie, Kirsche

b. Baumhöhe/n:

(jetzige Ist-Baumhöhe/n, zukünftige potenzielle Baumhöhe/n bzw. Baumhöhe/n benachbarter Bäume, Hinweise auf Wüchsigkeit des Standortes)

Ist: ca. **20-25 m**, zukünftig: **25 - 35 m**

c. Flach- oder Tiefwurzler:

(bezogen auf Baumart und Boden-/ Humusauflage bzw. Bodensubstrat/-situation, sofern über einfache Messung der Gründigkeit feststellbar)

größtenteils Tiefwurzler

d. Kernwuchs oder Stockausschlag und dessen Stabilität:

(Kernwuchs im Normalfall stabiler, aber: Ertragsklasse und z.B. Verbisssituation)

größtenteils aus Kernwuchs

(3) Art der Geländeausformung/Bodenverhältnisse:

(z.B. hangrutsch-/Steinschlaggefahr/ je steiler Gelände, desto größer Kippwinkel)

verschieden, tendenziell abgeneigt vom Plangebiet

(4) Exposition und Hauptwindrichtung:

Exposition: **verschieden**

Hauptwindrichtung: Südwest

(5) Waldbrandgefahr:

(Gibt es Hinweise wie Trocknis der Bäume/des Baumbestandes und/oder besondere Humusformen/-auflagen?)

einzel abgestorbene, sowie vereinzelt trockengeschädigte Bäume (meist Eiche)

Zusammenfassende Beurteilung des Forstamtes:

(mit Vorschlag zum Bauleitplanverfahren bzw. zum bauaufsichtlichen Verfahren

- zu Mindestabstand, wenn keine Maßnahmen im Wald umgesetzt werden,
- zu Maßnahmen, die einen geringeren Abstand ermöglichen können (z.B. spezielle Bewirtschaftungsformen, Höhenbegrenzungen) oder
- zum weiteren Vorgehen (z.B. Beauftragung sachverständiger Personen oder stellen durch die Gemeinde/ Bauaufsicht oder durch die Bauherrin oder den Bauherrn)

Der Wald um das Planungsgebiet ist im Wesentlichen ein Laubmischwald, der durch die Baumart Eiche geprägt ist. Vereinzelt finden sich einzeln oder horstweise beigemischt Nadelbäume, die nicht selten auch direkt am Waldrand stehen.

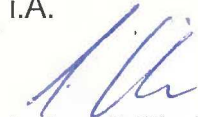
Die Gefahr von Waldbränden sowie das Vorhandensein einzelner abgestorbener Bäume erhöhen das Risiko für die bauliche Anlage. Aus forstfachlicher Sicht ist daher ein Abstand zwischen Anlage und Waldrand von 30 Metern erforderlich, im Falle angrenzender Nadelbäume aufgrund der erwartbar höheren Endhöhe ein Abstand von 35 Metern.

Zur besseren Übersichtlichkeit der Abstände ist eine Karte beigefügt.

Das Risiko einer möglichen Beschädigung der Anlage durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume sowie Einschränkungen der Waldbesitzenden bei der Bewirtschaftung des Waldes werden damit auf ein vertretbares Maß reduziert und die mögliche Ertragsminderung durch Verschattung ausreichend berücksichtigt. Eine Verschattung einzelner Module kann bei den genannten Abständen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

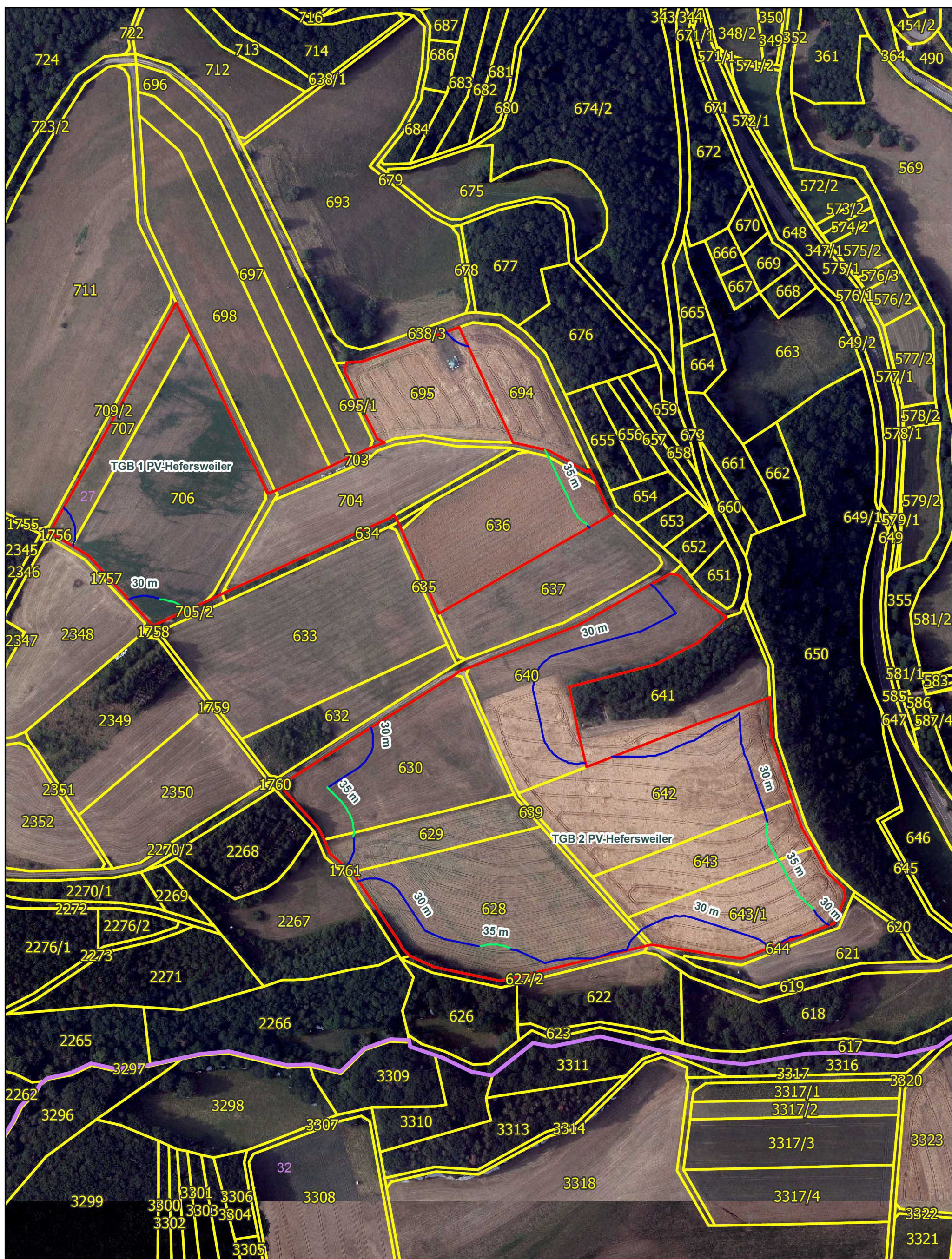
Kusel, 02.09.2024

i.A.



Lukas Wilhelm

Forstreferendar



© Landesforsten Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Kartenmittelpunkt: R: 404994 H: 5494484

WaldIS-rlp 2024

Maßstab: 1:3.000



0 0,03 0,06 0,09 0,12 km

Datum: 04.09.2024

Autor: Wilhelm Lukas

Kommentar: rot = Plangebiet; Abstand zu Wald: blau = 30 m, grün = 35 m

Kartenname: Arbeitskarten

Erklärung

gegenüber dem Waldbesitzenden

Der/Die Eigentümer/in vom Grundstück Flurstücksnummer,
Gemarkung
Frau/Herr/Firma.....,

verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Waldbesitzenden oder seiner Beauftragten ausgelöst werden und für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ergeben.

Der/Die Eigentümer/in stellt den Waldbesitzenden von Sach- und Vermögensschadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus dem Waldbestand, der Waldbewirtschaftung und dem Forstbetrieb ergeben, frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Vertretung, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Waldbesitzenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Der/Die Eigentümer/in ist bereit, die Zusatzkosten bei Fällungsmaßnahmen im angrenzenden Waldbestand, wie Anzeichnen der Stämme und vermehrte Nebenkosten etc., die zum Schutze der Bauwerke notwendig sind, zu tragen.

Der/Die Eigentümer/in nimmt zur Kenntnis und anerkennt für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgende Erwerber, dass einem späteren Antrag auf eine Zurücknahme des Waldbestandes bzw. eine Beseitigung von Randbäumen nicht entsprochen werden kann, sofern es sich nicht um erkennbar kranke Bestandsmitglieder handelt.

Sämtliche Schäden, die durch das unmittelbare Heranbauen an den Waldrand durch Funkenflug oder Wasserzuleitung etc. an dem benachbarten Waldbestand entstehen sollten, hat der/die Eigentümer/in haftungsmäßig für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerbern gegenüber dem Waldbesitzenden zu vertreten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die derzeitige Eigentümer/in, im Falle der Veräußerung oder anderweitigen Übertragung seines/ihrer Grundstücks, diese Erklärung von dem neuen Eigentümer anerkennen zu lassen bzw. auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung hinzuwirken. Außerdem hat er/sie den neuen Eigentümer zu verpflichten, im Falle einer Weiterveräußerung ebenso zu verfahren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Eigentümers/in)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Waldbesitzenden)